



Information und Austausch

Geflüchtete Menschen aus der Ukraine
und Ausserrhoder Gastfamilien im Gespräch

Mittwoch, 29. Juni 2022, 17.30 Uhr, Zeughaus Teufen



Begrüssung

Yves Noël Balmer

Regierungsrat, Vorsteher Departement Gesundheit und Soziales

Podium

Es diskutieren:

Christian Goor Gastfamilie

Natalia Reva Geflüchtete

Alona Stoliarchuk Geflüchtete

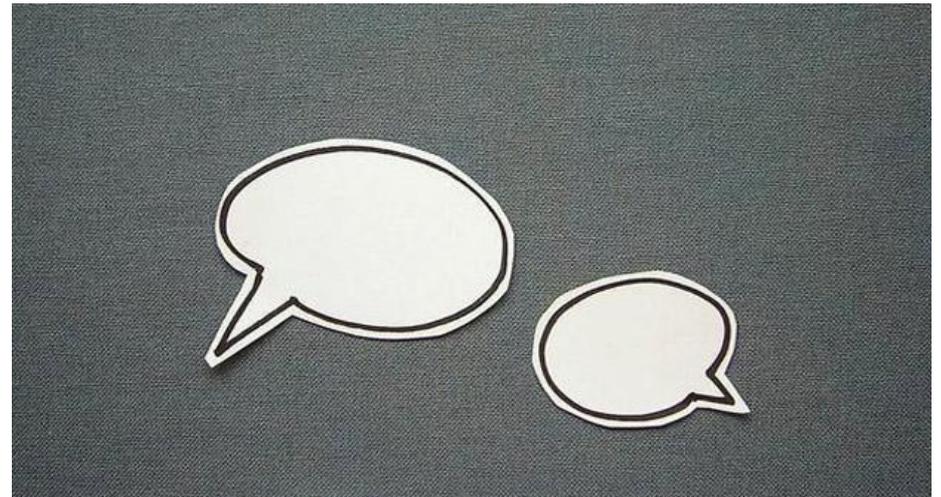
Moderation:

Irina Wedlich Familienbeauftragte

Übersetzung:

Lesya Hryhorchuk Ukrainisch, Alla Altherr Ukrainisch,

Elena Ermak-Pfister Russisch, Wiktor Bockman Russisch





Sozialhilfe

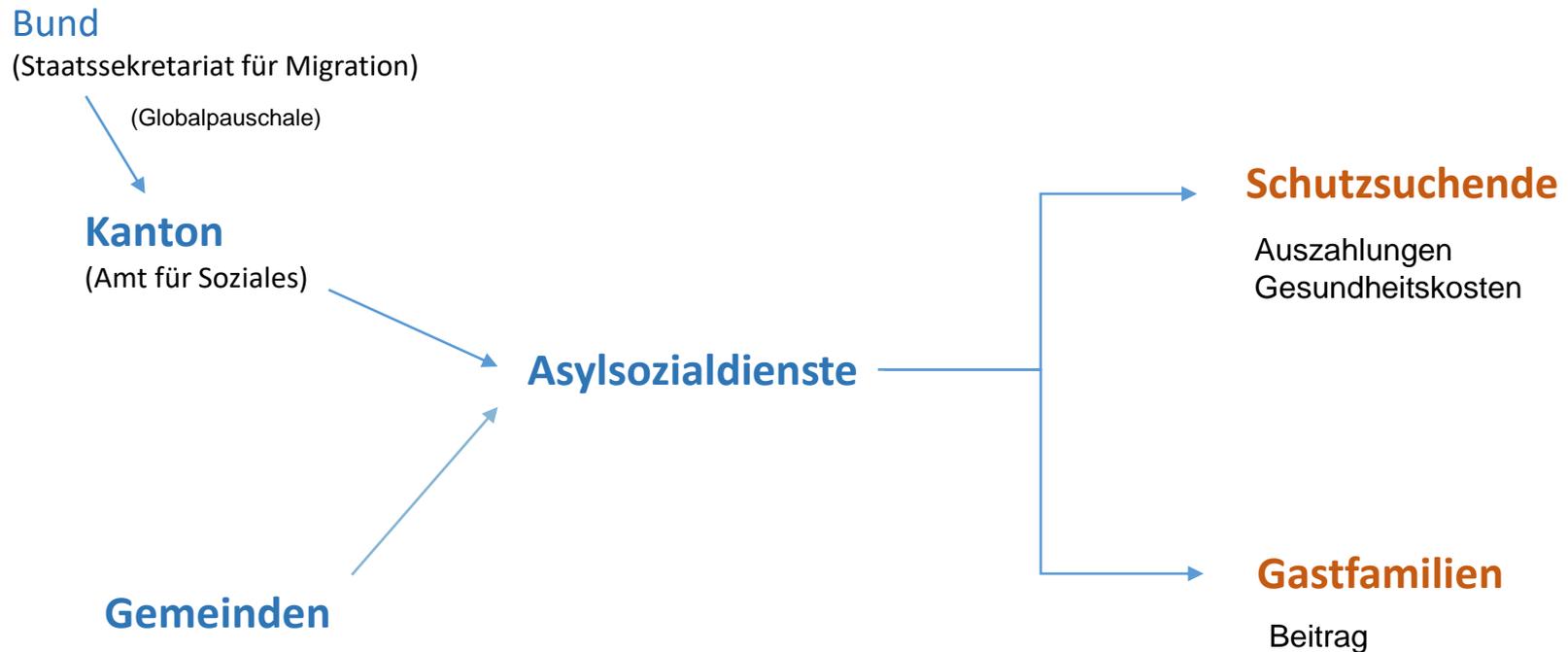
Michael Untersee

Asylkoordinator (Amt für Soziales)



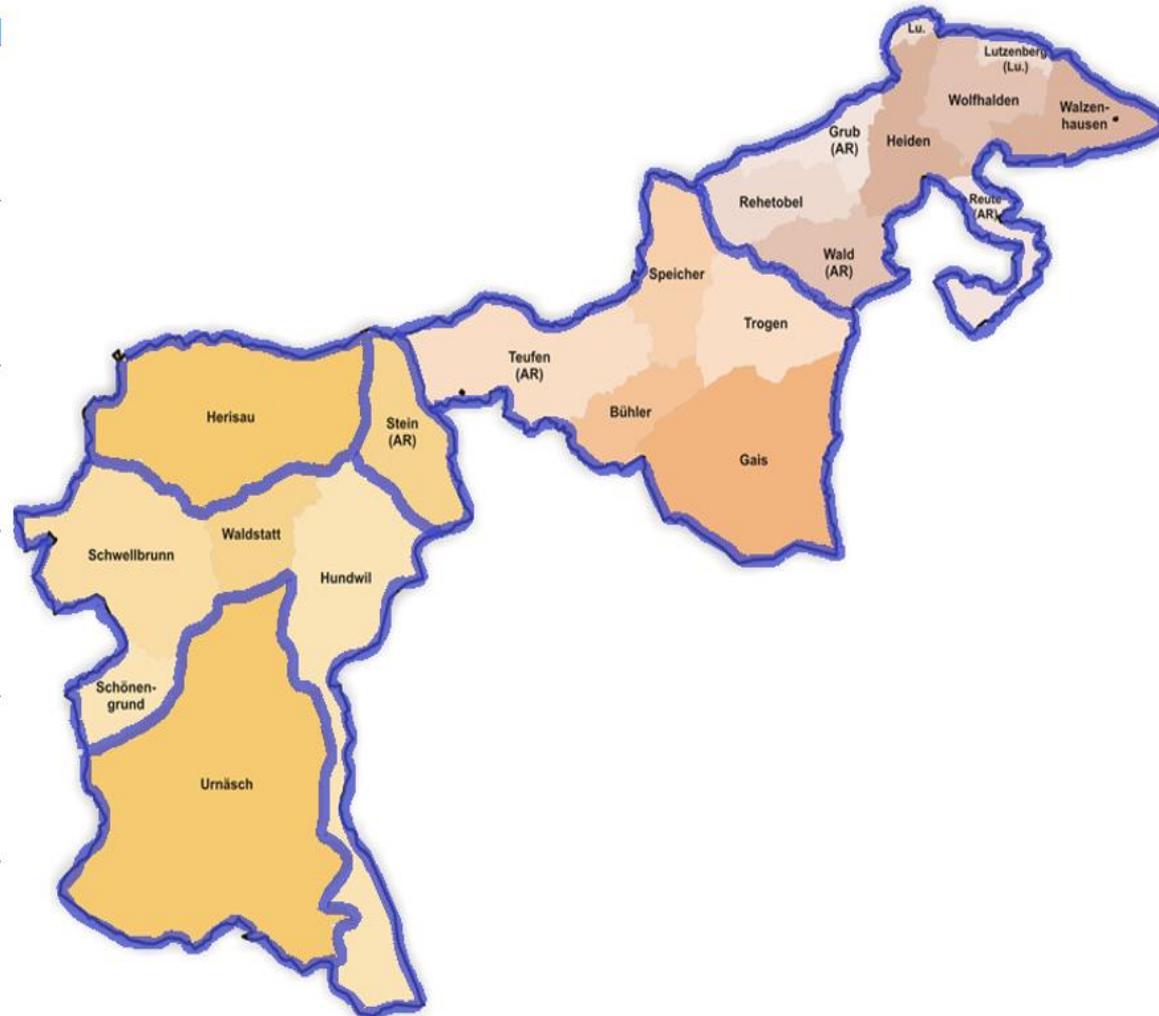
- Was ist Sozialhilfe?
 - Folgend werden darunter Mittel der öffentlichen Hand zur Deckung wirtschaftlicher Notlagen von Anspruchsberechtigten verstanden.
 - Darunter fallen u.a. Kosten des alltäglichen Lebens, Gesundheits- und Schulkosten, Mieten etc.
- Haben Schutzsuchende Anspruch auf Sozialhilfe?
 - Schutzsuchende in den Gemeinden, welche für ihren Lebensunterhalt nicht aufkommen können, haben über den Asylsozialdienst ihrer Wohngemeinde Anspruch auf Sozialhilfe.
 - Missbräuchlicher Bezug ist strafbar.
- Wie wird die Sozialhilfe für Schutzsuchende umgesetzt?
 - Verbundsaufgabe Bund – Kanton – Gemeinden
 - Auszahlungen
 - Gesundheitskosten
 - Beitrag an Gastfamilien

Verbundsaufgabe Bund – Kantone – Gemeinden





Gemeinde	Zuständigkeit
Hundwil, Schönengrund, Schwellbrunn, Waldstatt	Asylkommission HSSW Jan-Gerrit van Vugt T: +41 71 361 18 18 jangerrit.vanvugt@schoenengrund.ar.ch www.schoenengrund.ch
Bühler, Gais, Speicher, Teufen, Trogen	Soziale Dienste Appenzeller Mittelland Gerhard Fiedler T: +41 71 343 72 29 gerhard.fiedler@sdam.ar.ch www.sdam.ch
Grub, Heiden, Lutzenberg, Rehetobel, Reute, Wald, Wolfhalden, Walzenhausen	Soziale Dienste Vorderland AR Schirin Muhamad T: +41 71 898 83 15 schirin.muhamad@sdv.ar.ch www.sdv-ar.ch
Herisau	Beratungsstelle für Flüchtlinge Yvonne Varan-Koopman T: +41 71 353 63 80 yvonne.varan@herisau.ar.ch www.herisau.ch
Stein	Gemeindeverwaltung Stein Rita Steingruber T: +41 71 367 15 37 rita.steingruber@gmx.ch www.stein-ar.ch
Urnäsch	Gemeindeverwaltung Urnäsch Katja Zellweger T: +41 71 365 60 68 katja.zellweger@umaesch.ar.ch www.umaesch.ch



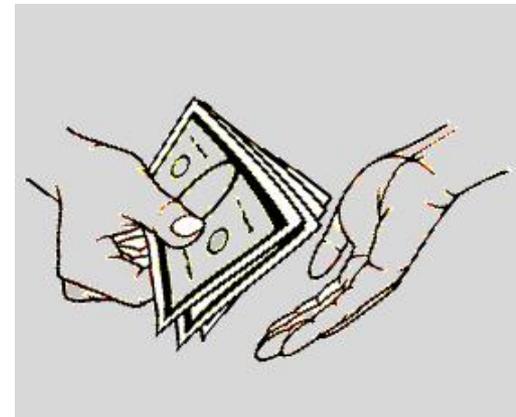
Auszahlungen

- Berechnung

- Grundlage: RR AsylVo
- direkte Leistungen
 - Verpflegung, Kleider, Hygieneartikel, Taschengeld
 - Bemessung:
 - pro Erwachsener CHF 14.00
 - pro 1. Kind CHF 8.00
 - pro 2. Kind CHF 7.00
 - pro 3. Kind CHF 6.00
- indirekte Leistungen
 - bei Bedarf
 - bspw. begründete ÖV-Auslagen

- Auszahlungsmodus

- über Asylsozialdienste
- wöchentlich bis monatlich
- bar oder per Überweisung
- Erstausszahlung zumeist beim Erstgespräch



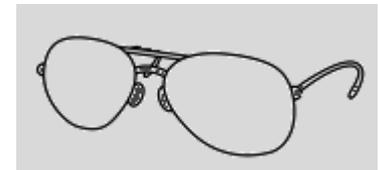
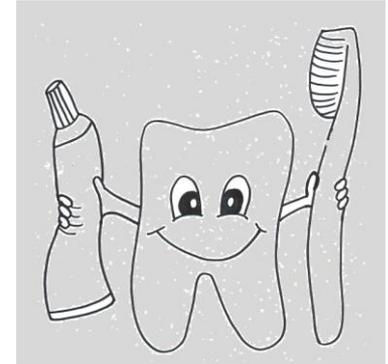
Gesundheitskosten

- Kranken- und Unfallversicherung
 - Versicherungsabschluss über Amt für Soziales
 - ab Einreise in die Schweiz
- Leistungen
 - • Versicherte Leistungen
 - Leistungen der obligatorischen Krankengrundversicherung, inkl. Unfall
 - Notfälle
 - • Nichtversicherte Leistungen



- Nicht versicherte Leistungen

- Ärztlich verordnete Behandlungen und Hilfsmittel ab CHF 200.-
- Zahnbehandlungen: schmerzstillende Behandlungen mit einfachsten Mitteln, keine konservierenden Sanierungen oder kosmetische Behandlungen. Für nicht versicherte Leistungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache beim Amt für Soziales einzuholen
- Brillen: vor Auftragserteilung ist eine Kostengutsprache für die Fassung und Gläser einzuholen
- Nicht versicherte Leistungen werden vom Amt für Soziales nur bei bewilligter Kostengutsprache übernommen



- Kostengutsprache

- Zahnarztpraxen, Arztpraxen, Spitäler etc. holen jeweils ein Kostengesuch beim Amt für Soziales ein
- Nur wenn das Amt für Soziales darauf eine Kostengutsprache erteilt, werden durch dasselbe die Kosten übernommen
- Kostengutsprache erfolgt nach RR AsylVo



Quelle: Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen, Anhang A

14:03 www.ar.ch

Appenzell Ausserrhoden

Verwaltung > Departement Gesundheit und Soziales > Amt für Soziales > Abteilung Sozialhilfe und Asyl > Asyl > Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen

Schweizerische Eidgenossenschaft

Asylgesetz vom 26. Juni 1998 (AsylG, SR 142.31) und weiterführende Verordnungen >

Kanton Appenzell Ausserrhoden

Verordnung des Kantonsrates zum Asylwesen vom 24. September 2007 (KR AsylVo, bGS 122.24) >

Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen vom 11. Dezember 2007 (RR AsylVo, bGS 122.241) >

Weisungen des Departement Inneres und Kultur zum Asylwesen >

Merkblatt „(zahn-)medizinische Behandlungen“ >

Anhang A 122.241

Anhang A: Ansätze zur Bemessung der Unterstützungsleistungen, Einkommen, Vermögen, Sanktionen (Art. 2 und Art. 12)

1. Direkte Leistungen an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene (pro Person und Unterstützungstag)

	Erwachsene, Jugendliche ab 17. Altersjahr					für jedes weitere
	1. Kind	2. Kind	3. Kind	4. Kind		
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.
1.1 Verpflegung Bei zentraler Verpflegung im Sinne einer Sachleistung kann von diesem Ansatz abgewichen werden.	9.50	5.50	4.50	3.50	2.50	1.70
1.2 Taschengeld	2.50	0.50	0.50	0.50	0.50	0.--
1.3 Bekleidung und Schuhe	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30	1.30
1.4 Übrige persönliche Haushaltskosten (z.B. Hygieneartikel, Windeln, Abwasch-, Wasch- und Reinigungsmittel, Verkehrsauslagen für Freizeitbelange und Arztbesuche, Hausapotheke, Abfallentsorgung)	0.70	0.70	0.70	0.70	0.70	0.--

2. Indirekte Leistungen an Asylpersonen und vorläufig Aufgenommene

(In der Regel anwendbare Ansätze für Leistungen, die direkt an Dritte bezahlt oder den Sozialhilfebeziehenden nach Aufwand gegen Beleg entrichtet werden können)

- 2.1 Verkehrsauslagen für Vorladungen von Asyl- und Ausländerbehörden des Kantons und Bundes (öffentlicher Verkehr, Billet 2. Klasse) nach Aufwand

122.241 Anhang A

3. Gesundheitskosten

- 3.1 Versicherte Leistungen
Leistungen der obligatorischen Krankengrundversicherung gemäss KVG, inkl. Unfallzusatz
- Prämien nach Aufwand
 - Franchise, Selbstbehalte nach Aufwand
- 3.2 Nicht versicherte Leistungen
- Medizinische Behandlungen, ärztlich verordnete Hilfsmittel
Für nicht versicherte Leistungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen, wenn die Behandlungskosten höher werden als Fr. 200.--
 - Zahnbehandlungen
(nur schmerzstillende Behandlungen mit einfachsten Mitteln, keine konservierenden Sanierungen und kosmetische Behandlungen)
Für nicht versicherte Leistungen ist vor Behandlungsbeginn eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen, wenn die Behandlungskosten höher werden als Fr. 500.--
 - Brillen
(vor Auftragserteilung ist eine Kostengutsprache bei der nach Art. 12 zuständigen Stelle einzuholen)
- Höchstbetrag Fassung Fr. 150.--
- Gläser günstigste Ausführung (ohne Tönung / Entspiegelung)

4. Anrechenbares Einkommen

- 4.1 Berechnung anrechenbares Einkommen
- Bruttoeinkommen
- Massgebliches Bruttoeinkommen für jede erwerbstätige Person, welches in der Regel dem AHV-pflichtigen Einkommen entspricht. Es umfasst insbesondere:
- 13. Monatsgehalt
 - Zulagen wie Teuerung, Sonntags- oder Schichtarbeit, Kinder- und Familienzulagen usw.
 - Provisionen, Gratifikationen usw.
 - Naturalleistungen, Vorschüsse bzw. -bezüge
 - Ferien- und Feiertagsentschädigungen

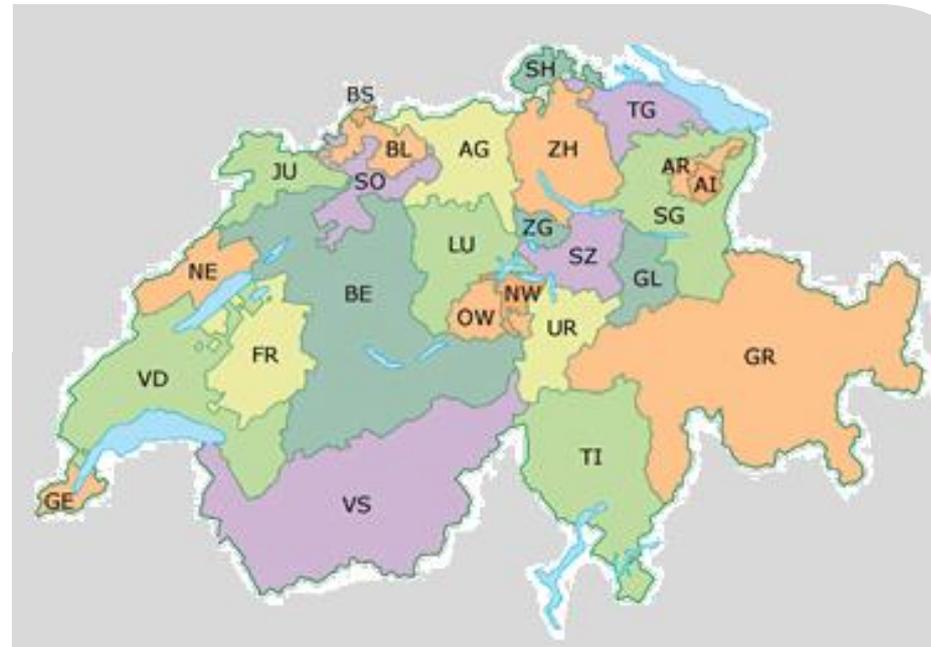
Verordnung des Regierungsrates zum Asylwesen, Anhang A

online: www.ar.ch

<https://www.ar.ch/verwaltung/departement-gesundheit-und-soziales/amt-fuer-soziales/abteilung-sozialhilfe-und-asyl/asyl/rechtsgrundlagen/>

Beiträge an Gastfamilien

- Unterschiedliche Ansätze in den Kantonen
- Beiträge nach Anzahl Aufgenommener
- Höhe der Beiträge, resp. Auszahlung





Wohnen

Gerhard Fiedler

Abteilungsleiter Asylwesen SDAM (Bühler, Gais, Speicher, Teufen, Trogen)



Aktuelle Wohnsituation im Appenzeller Mittelland für Personen mit Status S

- Zurzeit sind 144 Schutzbedürftige im Appenzeller Mittelland (Trogen, Bühler, Speicher, Teufen und Gais) untergebracht.
- Die Geflüchteten wurden vorwiegend durch Gastfamilien aufgenommen oder wohnen in Gemeindeunterkünften für Asylsuchende.
- Anzahl Gastfamilien: 70 (Stand 15.06.2022)

Beitrag Wohnkosten für Gastfamilien

Der Beitrag an die Gastfamilien wurde vom Amt für Soziales, Abteilung Sozialhilfe und Asyl folgendermassen festgesetzt.

Beitrag für 1 Person	CHF 250.00
Beitrag für 2 Personen	CHF 380.00
Beitrag für 3 Personen	CHF 460.00
Beitrag für 4 Personen	CHF 530.00
Ab 5 Personen	CHF 600.00

Auf Wunsch von zahlreichen Gastfamilien und Schutzbedürftigen werden die Pauschalen für die Mietbeiträge direkt auf das Konto der Gastfamilien überwiesen. Die Überweisung der Beiträge erfolgt durch die Sozialen Dienste.

Kantonswechsel ?

- Ein Kantonswechsel kann nicht einfach vollzogen werden. Es besteht jedoch die Möglichkeit beim SEM ein schriftliches Gesuch um Kantonswechsel einzureichen.
- Das Gesuch muss begründet werden und wird vor allem bei Anspruch auf Einheit der Familie (Familienzusammenführung) bewilligt.
- Detaillierte Informationen dazu finden Sie auf der Webseite des SEM: <https://www.sem.admin.ch> oder FAQ Kantonszuweisung Ukraine (Stand 22.04.2022).

➡ Bei einem unbewilligten Kantonswechsel erlischt der Anspruch auf Sozialhilfe.



Wohnungen bei finanziell unabhängigen Personen – Austritt Sozialhilfe

- Schutzbedürftige mit Status S die finanziell unabhängig sind und keine Sozialhilfe mehr beziehen, sind berechtigt sich eine eigene Wohnung anzumieten oder mit der Gastfamilie direkt eine monatliche Miete zu vereinbaren.
- Die Mietverträge werden in diesem Fall direkt von den Geflüchteten unterschrieben und nicht von den Sozialen Diensten.



finanziell unabhängige Personen – Ablauf Krankenkasse

- Die Krankenversicherung Swica wird vom Kanton in eine Einzelversicherung umgewandelt
- Die Schutzbedürftigen erhalten den neuen Vertrag und die neuen Prämienrechnungen direkt von der Swica
Achtung: Ausschluss Unfallversicherung Swica
- Umwandlung Grundmodell freie Arztwahl zu Modell SANTE (medbase) ist jederzeit möglich
- Franchisewechsel oder eine Kündigung der Grundversicherung bis Ende Oktober fürs Folgejahr einreichen
- Antrag Prämienverbilligung fürs Folgejahr im Dezember



Transportkosten ab Wohnort

Die Kosten für öffentliche Verkehrsmittel werden in folgenden Fällen von den Sozialen Diensten übernommen:

- Billette für Deutschkurse, Schulbesuche, Arzt- und Zahnarzttermine und Termine bei Ämtern.
- Bei Deutschkursen die mehrmals pro Woche stattfinden, kann eine Bestätigung der Schule vorgelegt werden. In diesen Fällen wird eine Monatsabo über die Sozialen Dienste finanziert. Die Auszahlung erfolgt mit der nächsten Auszahlung der Sozialhilfe.

Deutsch lernen

Yvonne Varan

Leiterin Beratungsstelle für Flüchtlinge



16 – 18 Jahre	Integrationsklasse rheinspringen SG
18 - Jahre	Deutschkurse Alphabetisierung bis B1
Standorte	Herisau – Trogen – St. Gallen
Start	15. August 2022
Abschluss	Telc oder Fide möglich
Ziel	Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt



Anzahl Lektionen	2 – 3 x / Woche à 90 Minuten
Dauer	fortlaufend semesterweise
Abschluss	Telc oder Fide
Ziel	bis A2 und Verbesserung der Vermittlungsfähigkeit auf dem Arbeitsmarkt

Herausforderung	Kinderbetreuung nicht finanziert Kinderbetreuungsplätze begrenzt Vernetzung unter Müttern erforderlich
Frühförderung	nur 1 Jahr vor Kindergarteneintritt möglich



Schule

Patrick Steffen

Fachspezialist Regelpädagogik

Volksschule Appenzell Ausserrhoden (1)

- **Schulpflicht:** Der Besuch der ersten 11 Schuljahre ist grundsätzlich obligatorisch (Volksschule). In Appenzell Ausserrhoden ist das erste Kindergartenjahr und das 11. Schuljahr freiwillig.
- **Dauer:** in der Regel 11 Jahre
- **Alter:** Kinder ab Alter 4 Jahre bis 15 Jahre
- **Struktur:**
 - Primarstufe 8 Jahre, inkl. Angebot 2 Jahre Kindergarten
 - Sekundarstufe 3 Jahre
- **Schulort:** Wohnort

Volksschule Appenzell Ausserrhoden (2)

- **Unterrichtstage:** Montag bis Freitag, 8 bis 9 Halbtage pro Woche
- **Unterrichtszeit:** Es gilt der Stundenplan der Lehrperson / der Klasse, Pünktlichkeit ist wichtig
- **Absenzen:** Nur bei Krankheit, Mitteilung an die Lehrperson VOR Unterrichtsbeginn
- **Schulweg:** Ziel > selbstständig, ohne Begleitung der Eltern, zumutbarer Schulweg liegt in der Verantwortung der Eltern
- **Zusammenarbeit mit Schule:** Enger Kontakt, transparente Kommunikation

Volksschule Appenzell Ausserrhoden (3)

- **Unterricht:** Unterschiedliche Formen: Individuelle Arbeitszeit, Gruppenarbeit, gemeinsamer Unterricht
- **Hausaufgaben:** Lehrpersonen geben Aufträge nach Hause – nicht immer erhalten alle Kinder dieselben Aufgaben
- **Spezielle Fachpersonen:** Schulische Heilpädagogik, Logopädie, Teams Beratung und Unterstützung
- **Leistungsgruppen:** Ab 9. Schuljahr (ab Alter 12 Jahre)
- **Unterrichtssprache:** Deutsch; zusätzlich Französisch und Englisch, je nach Alter
- **Inhalte:** Einheitlich, gleiche Bildungschancen für alle
- **Kontakt:** Schule am Wohnort, Adressen siehe Infobroschüre



Arbeitsmarkt

Daniel Lehmann

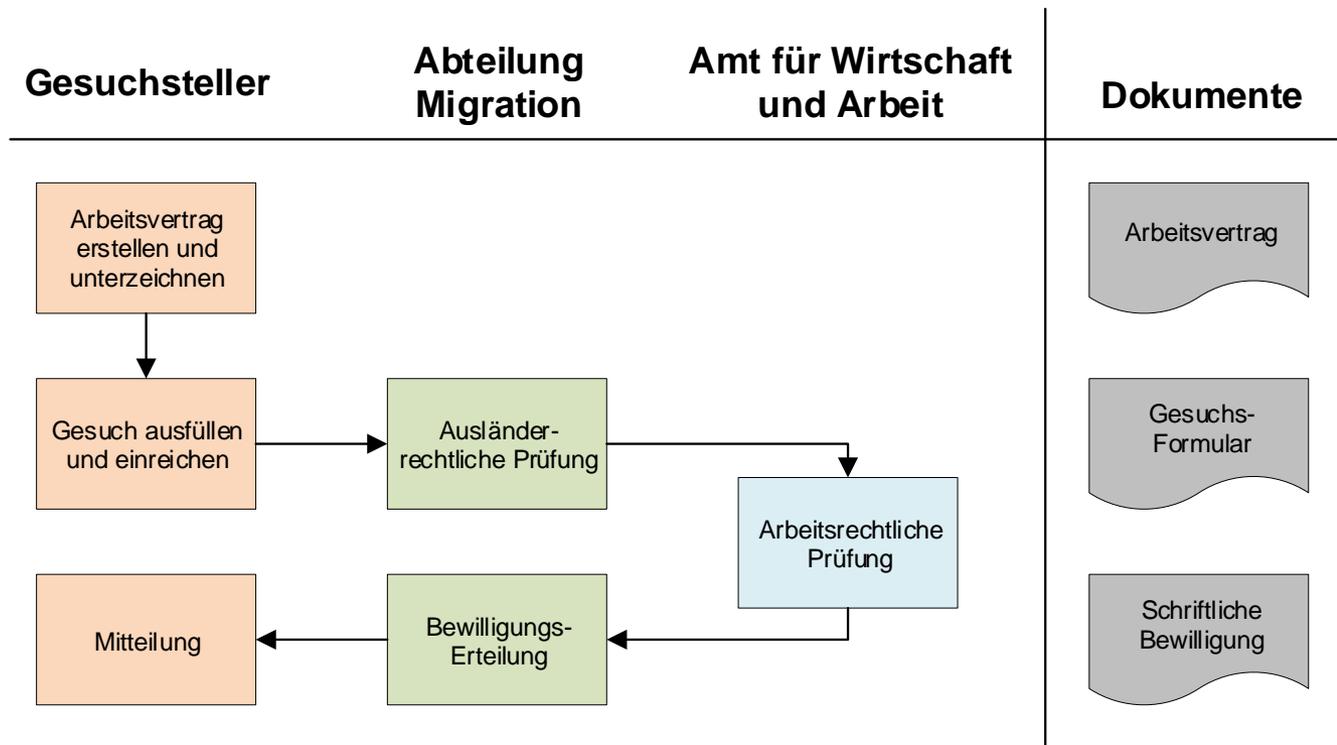
Leiter Amt für Wirtschaft und Arbeit



Ausgangslage

- ◆ Schutzbedürftige Personen aus der Ukraine mit Schutzstatus «S» erhalten einfachen Zugang zum Arbeitsmarkt.
 - ◆ Schafft eine finanzielle Unabhängigkeit
- ◆ Es wird unterschieden zwischen «Selbständig erwerbend» und «Unselbständig erwerbend».
- ◆ Die Gesuchseinreichung für eine Arbeitsbewilligung muss durch den Arbeitgeber erfolgen.

Gesucheinreichung



Rahmenbedingungen

- ◆ Die offenen Stellen in Berufsarten mit mind. 5% Arbeitslosigkeit müssen dem RAV vorgängig gemeldet werden.
- ◆ Teilzeitanstellungen sind möglich.
- ◆ Ein Stellenwechsel ist möglich, aber bewilligungspflichtig.
- ◆ Es sind die die orts- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen einzuhalten.
- ◆ Eine Beendigung der Erwerbstätigkeit ist schriftlich zu melden.



Praktikum

- ◆ Praktikas sind befristete Arbeitsverhältnisse mit Ausbildungscharakter.
- ◆ Für die Erteilung einer Arbeitsbewilligung muss ein Ausbildungsprogramm eingereicht werden.
- ◆ Beim Praktikum handelt es sich um einen befristeten Arbeitsvertrag



Kontaktadresse

- ◆ Amt für Inneres, Abteilung Migration
Landsgemeindeplatz 2, 9043 Trogen
☎ 071 343 63 33
✉ migration@ar.ch
- ◆ Amt für Wirtschaft und Arbeit
Obstmarkt 3, 9102 Herisau
☎ 071 353 64 31
✉ wirtschaft.arbeit@ar.ch



Arbeitsvermittlung

Eugen Brunner

Job-Coach RAV Herisau

Recht auf Unterstützung

Arbeitsmarktfähige Personen mit Schutzstatus «S» können bei der Arbeitssuche die folgenden Dienstleistungen der öffentlichen Arbeitsvermittlung (RAV) in Anspruch nehmen:

- Beratung in Sachen Stellensuche und Arbeitsmarkt
- Erstellen eines Bewerbungsdossiers
- Stellenvermittlung



Voraussetzungen

Als «arbeitsmarktfähig» gilt, wer die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Schutzstatus «S» ist erteilt
- Deutsch- oder Englischkenntnisse vorhanden
- Sie können einer regelmässigen Erwerbstätigkeit nachgehen
- Kinderbetreuung ist geregelt

Pflichten

Wer die Dienstleistungen des RAV beanspruchen will, muss

- sich auch selbst intensiv um eine Arbeitsstelle bemühen, und
- die Einladungen zu den Gesprächsterminen befolgen

Anmeldung

- Wie: persönlich am Schalter
- Wo: RAV Herisau, Obstmarkt 1, 9100 Herisau
- Wann: 08:00 Uhr – 11:30 Uhr / 13:30 – 16:30 Uhr
- Mitbringen:
- Bestätigung / Ausweis oder Verfügung Schutzstatus «S»
 - Lebenslauf / Bewerbungsdossier (sofern vorhanden)



Markt der Informationen

Wohnen und Leben

Sozialhilfe und Gesundheitskosten

Deutsch lernen / Deutschförderung

Bildung / Schule

Arbeitsmarkt

Freiwilligenangebote / Café Ukraine

